NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG 18. WAHLPERIODE



Niederschrift

über die 4. - öffentliche - Sitzung der Enquetekommission "Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern" am 13. November 2020 Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1.	Unterrichtung durch die Landesregierung (Finanzministerium, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung) insbesondere zu Ziffer 4 des Einsetzungsbeschlusses
	Unterrichtung durch das Finanzministerium
	Aussprache3
	Unterrichtung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 8
	Aussprache8
	Unterrichtung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisie-
	rung
	Aussprache
2.	Verfahrensfragen / Terminplanung
	Planung einer Anhörung15
	Weitere Verfahrensfragen und Terminplanungen
3.	Anmerkungen der wissenschaftlichen Begleitung 17
4.	Zusammenfassung der Ergebnisse

Anwesend:

Mitglieder der Kommission:

Mitglieder des Landtags:

- 1. Abg. Petra Tiemann (SPD), Vorsitzende
- 2. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)
- 3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
- 4. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
- 5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
- 6. Abg. Ulrich Watermann (i. V. d. Abg. Hanna Naber) (SPD)
- 7. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
- 8. Abg. Eike Holsten (CDU)
- 9. Abg. Veronika Koch (CDU)
- 10. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
- 11. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
- 12. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
- 13. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
- 14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP)

Externe Sachverständige:

Karl-Heinz Banse (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Dr. Florian Hartleb (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Johanna Wolthusen (i. V. v. Falk Hensel) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Dagmar Hohls

André Kwiatkowski (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Insa Lienemann

Marion Övermöhle-Mühlbach (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Annette Reus (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Jens Risse (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Prof. Dr. Joachim Winkler (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Als stellvertretende Mitglieder nahmen an der Sitzung teil:

Thomas Krüger (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela,

Regierungsrat Martin

Herr Deycke (wissenschaftliche Begleitung).

Niederschrift:

Top 1: Unterrichtung durch das MF: Regierungsdirektor Dr. Bäse

Unterrichtung durch das MS: Regierungsdirektor Schröder

Unterrichtung durch das MW: Redakteurin Dr. Schütze

Top 2-4: Redakteurin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.16 Uhr bis 12.37 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung (Finanzministerium, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung) insbesondere zu Ziffer 4 des Einsetzungsbeschlusses

Unterrichtung durch das Finanzministerium

MR **Bernhardt** (MF) trug auf der Grundlage der schriftlichen Unterrichtung in **Anlage 1** Folgendes vor:

Als Referatsleiter im MF bin ich u. a. für den Bereich Einkommen- und Lohnsteuer zuständig. In der heutigen Unterrichtung möchte ich einige grundlegende Aspekte ansprechen, die bereits in den vorangegangenen Unterrichtungen thematisiert worden sind.

Ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Arbeit grundsätzlich eine Vergütung, z. B. in Form von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz von Verdienstausfall. Wie schriftlich dargelegt, unterliegen auch diese Vergütungen grundsätzlich der Einkommenbesteuerung.

Warum ist das so? - An dieser Stelle kommen zwei Prinzipien des Steuerrechts zum Tragen: erstens das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zweitens das der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Auch eine Aufwandsentschädigung ist eine Einnahme im Sinne des Steuerrechts - auch dann, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse durchgeführt wird. Sicherlich könnte man argumentieren, dass Einkommen aus Tätigkeiten im öffentlichen Interesse nicht besteuert werden sollten. Dieses Argument kommt aber nicht zum Zuge, weil dann auch ein Verdienst aus anderen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse - z. B. in Krankenhäusern und Pflegeheimen - nicht der Besteuerung unterliegen würde.

Gleichwohl gilt es, das Ehrenamt zu fördern und zu unterstützen, was auch im Steuerrecht abgebildet ist. Deshalb besteht in einem gewissen Umfang und in gewissen Fällen die Möglichkeit der Steuerbefreiung für Vergütungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten; dies ist in der schriftlichen Unterrichtung näher ausgeführt. Maßgeblich sind hierbei § 3 Nrn. 26 und 26a EStG, die eine Übungsleiterpauschale in Höhe von 2 400 Euro je

Jahr und eine Ehrenamtspauschale von 720 Euro je Jahr als Steuerfreibeträge vorsehen. Eine Anhebung auf 3 000 bzw. 840 Euro je Jahr ist über das Jahressteuergesetz 2020 vorgesehen. Für diese Anhebung hatte sich Niedersachsen übrigens bereits im Jahr 2019 eingesetzt; in diesem Jahr waren die Bemühungen erfolgreich.

Zusätzlich darf ich auf die Ehrenamtskarte eingehen, für die es auf der kommunalen Ebene verschiedene Modelle gibt. Ehrenamtlich Tätige erhalten diese Karte, die zur Inanspruchnahme verschiedener Vergünstigungen berechtigt, z. B. freier Eintritt zu Zoos und kulturellen Einrichtungen oder Rabatte. Diese unterliegen als geldwerter Vorteil zwar grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht, hätten aber auch freigestellt werden können. Dieser Vorschlag Niedersachsens und anderer Länder ist aber nicht in den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 aufgenommen worden, obwohl sich der Bundesrat einstimmig dafür eingesetzt hat. Da die Beratung dieses Gesetzentwurfs noch nicht abgeschlossen ist, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Des Weiteren möchte ich auf das kommunale Ehrenamt eingehen, wozu ich wiederum auf die schriftliche Unterrichtung verweise. Insbesondere für Aufwandsentschädigungen aus kommunalen Kassen, die an Mitglieder kommunaler Volksvertretungen gezahlt werden, gilt über den § 3 Nrn. 26 und 26a EStG hinaus § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG.

In der vorangegangenen Sitzung war der sogenannte Ratsherrenerlass thematisiert worden, der eine Pauschalregelung darstellt. Eine Anhebung der darin vorgesehenen Freibeträge ist, wie schriftlich näher dargelegt ist, nicht vorgesehen.

Aussprache

Abg. Volker Bajus (GRÜNE): Eine Nachfrage zum Ratsherrenerlass: Auf Seite 3 der schriftlichen Unterrichtung legen Sie dar, dass die Freibeträge seit 2009 nicht mehr angehoben worden sind. Von daher - und auch wegen des Namens des Erlasses - erscheint er mir antiquiert. Sie schreiben, eine Anhebung sei "derzeit nicht geplant, da davon ausgegangen" werde, "dass die Pauschbeträge den typischerweise entstehenden und steuerlich abzugsfähigen Aufwand abdecken und der Vereinfachungszweck weiterhin erfüllt" werde.

Aus der Sicht der Betroffenen hat diese Pauschbetragsregelung aber auch einen anderen Zweck. Auch darüber könnte man auf der Bundesebene noch einmal sprechen. Bitte gehen Sie darauf näher ein.

MR Bernhardt (MF): Eine Anhebung der Freibeträge ist derzeit nicht Gegenstand der Diskussion. Wie schriftlich dargelegt, hält das MF die Höhe der Freibeträge nach wie vor für gerechtfertigt, zumal tatsächlich entstandene höhere Aufwendungen nachgewiesen und damit steuerlich geltend gemacht werden können. In einer Vielzahl von Fällen ist aber festgestellt worden, dass Aufwendungen geltend gemacht worden sind, die keine Aufwendungen im steuerrechtlichen Sinne sind. In der Masse der Fälle reicht der pauschale Freibetrag aus, um den tatsächlichen, steuerlich relevanten Aufwand decken zu können.

Abg. Volker Bajus (GRÜNE): Ferner habe ich eine Nachfrage zur Übungsleiterpauschale. § 3 Nr. 26 EStG macht auf den ersten Blick den Eindruck einer sehr umfassenden Regelung. Allerdings sind mir Fälle bekannt, die zeigen, dass von dieser Regelung nebenberuflich tätige Sozialarbeiterinnen und -arbeiter an Schulen profitieren können. Ehrenamtlich, aber genauso nebenberuflich Tätige in der politischen Bildung - z. B. in der Gewerkschaftsarbeit - können davon aber nicht profitieren. Das leuchtet mir nicht ein.

Insofern bitte ich um nähere Erläuterungen, wer von der Übungsleiterpauschale profitieren kann.

MR Bernhardt (MF): Der Kreis der Begünstigten umfasst insbesondere diejenigen, deren Tätigkeit einem pädagogischen Ansatz folgt. Darin liegt der Unterschied zu der Pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG, unter die sehr viel mehr Tätigkeiten fallen. Mein Kollege Herr Vree möchte hierzu ergänzend ausführen.

MR Vree (MF): Unter § 3 Nr. 26 EStG fallen nur die Tätigkeiten, die dort aufgezählt sind, sofern sie für eine gemeinnützige und damit steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht werden. Eine Gewerkschaft ist als Berufsverband zwar steuerbefreit, aber nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, sondern nach einer separaten Regelung als Berufsverband. Deshalb fallen Einnahmen aus der Tätigkeit für die politische Bildung für eine Gewerkschaft nicht unter diese Befreiungsregelung. Hingegen greift diese Regelung für den Schulbereich.

Abg. Rainer Fredermann (CDU): Ich habe erstens eine Nachfrage zum Inhalt des Ratsherrenerlasses - nicht zur Bezeichnung -: Für Kommunen mit mehr als 450 000 Einwohnern wird ein Freibetrag von 3 672 Euro vorgesehen. Die Region Hannover hat mehr als 500 000 Einwohner, wird aber wie Kommunen mit mehr als 250 000 Einwohnern behandelt; die Ratsmitglieder in der Regionsversammlung sind damit schlechter gestellt als die der Stadt Hannover. Wie ist das zu rechtfertigen? Gibt es seitens der Landesregierung Bestrebungen, den Ratsherrenerlass zu überarbeiten?

MR **Bernhardt** (MF): Derartige Bestrebungen sind mir nicht bekannt. Ich kann derzeit nicht erklären, wieso es zu dieser Einteilung kam, und nehme die Frage mit.

Abg. Rainer Fredermann (CDU): Bei den Gemeinden und Städten gibt es fünf Stufen, bei den Landkreisen nur zwei, was an sich richtig ist, weil auch die kleinen Landkreise eine erheblich höhere Einwohnerzahl aufweisen als kleine Gemeinden. Aber bei Landkreisen mit mehr als 450 000 Einwohnern sollte meines Erachtens die gleiche Regelung wie für Städte angewandt werden.

MR **Bernhardt** (MF): Grundlage für den Ratsherrenerlass ist auch die Empfehlung der Entschädigungskommission auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, aus dem sich auch die Einteilung nach Einwohnergrößenklassen ergibt; diese liegt in der Zuständigkeit des MI. Ich werde, wie gesagt, diese Frage mitnehmen.

Abg. Rainer Fredermann (CDU): Werden zwei Freibeträge angerechnet, wenn man sowohl einem Stadtrat als auch einem Kreistag angehört?

MR **Bernhardt** (MF): Auch diese Frage nehme ich mit. Dabei spielt es eine Rolle, ob es sich um unterschiedliche Körperschaften handelt; dann kann der Freibetrag doppelt angerechnet werden. Wenn es sich "nur" um eine zusätzliche Funktion innerhalb eines Gremiums handelt, z. B. Fraktionsvorsitzende, dann wird der höchste aufgeführte Betrag berücksichtigt.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ich möchte nachfragen und verstehen, warum eine Aufwandsentschädigung ein Einkommen im Sinne des Steuerrechts darstellt. Dabei gehe ich von dieser Konstellation aus: Ich erziele im Hauptberuf ein Einkommen, das ich selbstverständlich versteuere,

gegebenenfalls über meinen Arbeitgeber. In meiner Freizeit wende ich meine Kraft dafür auf, ein Ehrenamt auszuüben. Dafür - z. B. in einem Kreistag - erhalte ich eine Aufwandsentschädigung. Mit dieser Pauschale sollen die Aufwendungen auf meiner Seite abgegolten werden, die mir im Rahmen meines Mandats entstehen. Damit nicht jeder Beleg einzeln eingereicht werden muss, kommt eine Pauschalregelung zum Einsatz

Jeder von uns, der in der Kommunalpolitik aktiv ist, weiß, wie schnell man in der Vorweihnachtszeit, bei Neujahrsempfängen, bei Jahreshauptversammlungen, bei Schützenfesten usw. dazu kommt, z. B. eine Getränkerunde auszugeben, während man über seine Tätigkeit berichtet. All das steht im Zusammenhang mit dem Mandat. Hinzu kommen Fahrtkosten. All das fällt unter die Pauschale.

Und diese Pauschale - die meine Auslagen ersetzt - soll versteuert werden, obwohl ich diese Auslagen von meinem bereits versteuerten Einkommen aus meinem Hauptberuf geleistet habe? Ist das nicht eine Doppelbesteuerung?

MR Bernhardt (MF): Grundsätzlich unterliegen auch Einnahmen, die im Nebenerwerb erzielt werden, der Einkommensteuerpflicht, wenn eine Einkommenserzielungsabsicht gegeben ist. Es kommen also die grundlegenden steuerlichen Prinzipien zum Tragen, die ich eingangs vorgestellt habe, wozu auch die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit zählt. Wenn Einnahmen aus einem Ehrenamt erzielt werden, ist man grundsätzlich leistungsfähiger, als wenn diese Einnahmen nicht erzielt würden.

Die Aufwandsentschädigung deckt in der Regel nicht nur steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen ab. Deshalb wird diese besteuert. Zur Vereinfachung gibt es die steuerfreie Aufwandspauschale. Wenn die steuerlich relevanten Aufwendungen diese Pauschale übersteigen, ist zu prüfen, ob diese Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar sind. Die Kosten für eine Runde Getränke beim Schützenfest sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar. Von daher gilt diese Einkommensteuerregelung auch für Einnahmen aus dem Ehrenamt. Das ist die Rechtslage.

Abg. Bernd Lynack (SPD): Weder Sie vom MF noch die Steuerverwaltung noch wir können et-

was für diese Regelung. Aber ich meine, an dieser Stelle muss ein Umdenken stattfinden.

Sie sprachen von Erwerbseinkommen. Ein Ehrenamt ist meiner Ansicht nach nicht mit Erwerbsarbeit gleichzusetzen; das eine hat nichts mit dem anderen zu tun. Dass man durch diesen "Nebenerwerb" leistungsfähiger wird, ist zu hinterfragen: Die meisten bringen ihr eigenes Geld mit ins Ehrenamt. Und wenn man dann auch noch mit Bürokratie überzogen wird, dann liegt da etwas verkehrt. Aber genau solche Dinge soll diese Kommission ja näher beleuchten. Insofern bin ich Ihnen dankbar für diesen Einblick.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Ich habe vier Fragen, die in eine ähnliche Richtung gehen wie die von Herrn Lynack.

Erstens. Sie hatten in Ihrem Vortrag begründet, warum nicht alle Einkünfte, die aus Tätigkeiten im öffentlichen Interesse erzielt werden, steuerfrei gestellt werden. In dieser Hinsicht bin ich Ihrer Meinung. Allerdings könnte man auch eine Whitelist erstellen, mit den Einnahmen aus Tätigkeiten wie dem kommunalen Ehrenamt in Form einer Ratsmitgliedschaft steuerfrei gestellt werden. Damit hätte sich das Problem eventuell erledigt.

MR Bernhardt (MF): Natürlich wäre die Politik frei, derartige Einnahmen über eine Steuerbefreiungsnorm steuerfrei zu stellen. Dazu wäre das Einkommensteuergesetz zu novellieren; das liefe über den Bund. Eine solche Regelung würde gleichwohl mit den von mir genannten steuerrechtlichen Grundsätzen kollidieren. Bei einer solchen Gesetzesänderung könnten möglicherweise auch andere Gruppen geltend machen - vielleicht auch mit guten Gründen -, dass auch sie in einer solchen Weise privilegiert werden sollten.

Abg. Jörn Schepelmann (CDU): Zweitens. Zu Jahresanfang verschickt eine Gemeinde eine Steuermitteilung an das Finanzamt, welche Einkommen im Rahmen der kommunalen Tätigkeit im Vorjahr erzielt worden sind. Gibt es eine solche Mitteilung auch bei Aufwandsentschädigungen im Bereich von Sportvereinen und anderen Vereinen? Gibt es auch für sie eine Pflicht, Aufwandsentschädigungen direkt an das Finanzamt zu melden?

Drittens und damit einhergehend - denn diese Enquetekommission befasst sich mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Ehrenamt -: Ohnehin ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, in der auch aufzuführen ist, welche Einnahmen man durch seine kommunale ehrenamtliche Tätigkeit erzielt hat, obwohl das Finanzamt bereits davon Kenntnis hat. Das ist letztlich eine Doppelarbeit. Warum muss man als kommunaler Mandatsträger seine Einnahmen aus diesem Ehrenamt erklären, wenn das Finanzamt davon bereits Kenntnis hat? Damit wird die Steuererklärung letztlich künstlich aufgebläht.

Stl'in **Seufferth** (MF): Eine Übermittlung erfolgt auf jeden Fall, wenn man als Arbeitnehmer tätig ist. Werden die Einkünfte einer nicht selbstständigen Tätigkeit zugeordnet, erfolgt in jedem Fall eine Übermittlung an das zuständige Finanzamt. Wenn man selbstständig tätig ist, erfolgt eine solche Übermittlung nach meinem Wissen nicht; wir prüfen dies.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Das ist mir klar, aber eine Nachfrage: Als Ratsherr bin ich ja nicht angestellt. Gleichwohl ist die Kommune verpflichtet, dem Finanzamt mitzuteilen, wie hoch meine Einkünfte aus dem Ehrenamt sind.

Wie sieht das bei Vereinsvorsitzenden oder Übungsleitern aus? Diese sind ehrenamtlich für die Vereine tätig. Diese Einkünfte, die sie erzielen, müssen die Vereine also nicht melden? Das muss also über die Steuererklärung des Einzelnen erfolgen?

Stl'in Seufferth (MF): Ja, auf jeden Fall.

MR Vree (MF): Ich möchte das aus meiner Funktion als Leiter des Referats im MF ergänzen, das für die Körperschaftsteuer zuständig ist; dazu zählt auch die Frage der Gemeinnützigkeit der Vereine. Würde den Vereinen eine solche Mitteilungspflicht aufgegeben, würden beispielsweise die Übungsleiter entlastet, aber der Vereinsvorsitzende und der Kassenwart würden mit zusätzlichen Pflichten belastet.

Die Mitteilungsverordnung sieht ein Kontrollmitteilungsverfahren vor; das ist der historische Hintergrund für diese Mitteilung. So gesehen, ersetzt diese Kontrollmitteilung nicht die Steuererklärungspflicht. Der Einzelne muss das erzielte Einkommen umfassend erklären.

In dieser Hinsicht bahnt sich ein Wandel an. Denken Sie an die Besteuerung von Renten usw.! Den Finanzämtern liegt bereits eine ganze Reihe von Daten elektronisch vor. Insofern zeichnet sich für so manche Bereiche eine "neue Welt" ab; für den Bereich der Aufwandsentschädigungen gilt das aber noch nicht.

MR Bernhardt (MF): Herr Vree ist, was die dritte Frage angeht, ja bereits kurz auf den Wandel hin zu einer immer stärker vorausgefüllten Einkommensteuererklärung eingegangen. Nach wie vor müssen diese Einnahmen, die Sie ansprachen, Herr Schepelmann, aber erklärt werden, auch wenn sie zuvor übermittelt worden sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Sie vielleicht auch Ausgaben steuerlich geltend machen wollen; denn diese liegen dem Finanzamt ja nicht gleichsam automatisch vor.

Abg. Jörn Schepelmann (CDU): Viertens. Die Höhe der Pauschbeträge ist im Ratsherrenerlass geregelt. Aber höhere Aufwendungen können ja nachgewiesen werden. Dazu eine Anregung im Hinblick auf den Bürokratieaufwand: Wohl bei den meisten übersteigen die Aufwendungen diesen Pauschbetrag. Gleichwohl ist viel Aufwand nötig, um Aufwendungen, die über den Pauschbetrag hinausgehen, steuerlich geltend zu machen. Kann man das nicht etwas vereinfachen? - Um solche Verbesserungen geht es uns hier ja.

MR Bernhardt (MF): Dem Aspekt der Vereinfachung, der Kundenfreundlichkeit also, wird durch die Aufwandspauschale, wie sie sich aus dem Ratsherrenerlass ergibt, zum Teil entsprochen; denn wir gehen davon aus, dass diese Pauschale für den typischen Anwender ausreichend ist. Wenn im Einzelfall höhere Aufwendungen geltend gemacht werden, dann müssen diese dem Finanzamt dargelegt werden.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Ich sehe eine Zufriedenheit, was die Antwort selbst angeht, aber noch nicht, was die Situation insgesamt angeht.

Abg. Jörn Schepelmann (CDU): Genau!

Abg. Frank Oesterhelweg (CDU): Ich möchte mich ausdrücklich der Auffassung anschließen, dass die im kommunalen Bereich gezahlten Aufwandsentschädigungen steuerfrei gestellt werden müssen.

Auch wenn Vergleiche wohl immer hinken, möchte ich einen wagen: Wir sind hier als Abgeordnete tätig und werden dafür ordentlich bezahlt. Außerdem wird uns hier ein Büro gestellt. Das ist bei Ehrenamtlichen nicht der Fall.

Ferner erhalten wir Abgeordnete eine steuerfreie Pauschale, deren Höhe durch eine Kommission ermittelt wird. Diese Pauschale deckt z. B. Fahrtkosten oder besondere Aufwendungen bei Volksfesten ab. Diese Pauschale ist steuerfrei.

Die Aufwandsentschädigung, die man im kommunalen Bereich als Mandatsträger erhält, reicht meiner Meinung nach nicht aus, wenn man diesem Mandat ordentlich nachkommt. Ein Dorfbürgermeister, der aktiv ist und seinen "Job" ernst nimmt, bringt also eigenes Geld mit ein. Für ein Hobby kann man das durchaus machen. Aber dass man dann auch noch einen Teil der Aufwandsentschädigung versteuern muss, ist überhaupt nicht einzusehen.

An der Stelle gibt es keine Willkür; denn die Größenordnung der Aufwandsentschädigung im kommunalen Bereich ist ja vorgegeben. Die Aufwandsentschädigung basiert ja nicht auf einem Gemeinderatsbeschluss.

Ich halte es auch nicht für richtig, dies als Argument gegen die von Herrn Schepelmann angeregte Ausnahme von der Steuerpflicht - die Whitelist - vorzubringen, dann könnten andere ja ähnliche Argumente anführen. Ehrenamtliche im kommunalen Bereich nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie sind auch immer wieder die Prügelknaben, bei denen beim sonntäglichen Frühschoppen Kritik abgeladen wird; dann sind diese Ehrenamtlichen die Ansprechpartner. Das ist allgemein bekannt, und das will ich nicht kritisieren.

Es ist eben etwas anderes, ob man in einem Sportverein Ball spielt und das anderen beibringt - ich will das auf keinen Fall geringschätzen! - oder ob man daran mitwirkt, Entscheidungen im öffentlichen Interesse zu fällen. Deswegen kann man eine solche Ausnahme begründen. Eine solche Ausnahme könnte man auch für Feuerwehrkameraden begründen, meine ich.

Deswegen fände ich es sehr gut, wenn als ein Ergebnis unserer Beratungen in dieser Enquete-kommission stehen würde: Wir wollen, dass derartige Einnahmen steuerfrei sind.

Frau **Insa Lienemann**: Meiner Meinung nach ist dieses Thema im Hinblick auf das kommunale Ehrenamt bereits gut diskutiert. Für den Bereich der Kultur, der Kulturverbände und der kulturellen Bildung, die im Arbeitskreis der freien Kulturverbände zusammengeschlossen sind, ist das The-

ma "Aufwandsentschädigung für Ehrenamt als Nebenerwerb" ebenfalls sehr zentral.

Sie haben beschrieben, was Sie als kommunalpolitisch Verantwortliche alles leisten. Das gilt für diejenigen, die in einem Ort für Kinder und Jugendliche die Teilhabe an Kunst und Kultur organisieren, im gleichen Maße. Die Küche ist das Büro. Das gesamte Material, das für das Ehrenamt verwendet wird - vom Handy bis zum Computer, vom Briefumschlag bis zur Briefmarke -, ist Gegenstand "klassischer" Aufwandsentschädigung. Da erzielt niemand einen Zugewinn, sondern alle buttern richtig rein. Ich will das nicht im Einzelnen darstellen, aber ich möchte, dass wir das Thema "Nebenerwerb - Ehrenamt - Aufwandsentschädigung" als eines der zentralen Themen mitbedenken, wenn es um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement geht.

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP): Dem Statement von Herrn Oesterhelweg kann ich mich vollumfänglich anschließen, obwohl das wahrscheinlich nicht geschehen wird. Aber auch Ihnen gebe ich recht, Frau Lienemann.

Herr Bernhardt, Sie haben vorhin von der Steuerbefreiung "in einem gewissen Umfang und in gewissen Fällen" gesprochen. Außerdem komme ich auf den Ratsherrenerlass zu sprechen. Darin werden - meiner Meinung nach richtigerweise - Fraktionsvorsitzende berücksichtigt. Berücksichtigt werden aber nicht Mitglieder von Verwaltungsbzw. Kreisausschüssen. In der Hinsicht ist ein gewisser zusätzlicher Aufwand zu sehen. Mir fehlt das Verständnis dafür, warum dieser zusätzliche Aufwand nicht zum Tragen kommt. Man muss sich mit allen Dingen befassen, die politisch zu besprechen sind, und hat durch die Mitarbeit in diesen Gremien einen deutlich höheren Zeitaufwand.

MR **Bernhardt** (MF): Die Frage, warum die Mitarbeit in diesen Ausschüssen nicht in besonderer Weise vom Ratsherrenerlass berücksichtigt ist, muss ich ebenfalls mitnehmen.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Zu dem Thema habe ich eine Nachfrage. Es gibt ja verschiedene Gremien, in die kommunale Vertreterinnen und Vertreter aufgrund ihrer Ratstätigkeit entsandt sind, wofür es oftmals eine gewisse Aufwandsentschädigung gibt. Als Beispiele nenne ich Verwaltungsund Aufsichtsräte.

Herr Bernhardt, zählen diese Gremien als zusätzliche Gremien, sodass der Pauschbetrag zweimal genutzt werden kann?

MR **Bernhardt** (MF): Auch das muss ich im Ministerium in Erfahrung bringen.

*

Unterrichtung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frau **Dr. Biermann** (MS) berichtete der Kommission über die Unterrepräsentanz von Frauen in der Politik auf der Grundlage der schriftlichen Unterrichtung durch das MS. Insofern wird auf die **Anlage 2** zu dieser Niederschrift verwiesen.

Aussprache

Abg. Volker Bajus (GRÜNE) erklärte, Mentoren berichteten ihm. dass Frauen den Arbeitsaufwand und die Auswirkungen eines Ehrenamtes auf das Privatleben in der Regel viel realistischer als Männer einschätzten und deshalb die Übernahme von Ehrenämtern ablehnten. Er könne sich nicht erklären, weshalb Frauen trotz weiblicher Vorbilder in ihrem Umfeld nicht mit dem gleichen Selbstbewusstsein wie Männer aufträten und nicht zumindest den Versuch unternähmen, die Belastungen, die aus einem Ehrenamt erwüchsen, zu bewältigen. Diese Scheu gegenüber der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Politik sei umso erstaunlicher, als Frauen in allen möglichen Rollen viel mehr ehrenamtliche Tätigkeit als Männer leisteten, eben nur nicht in der Kommunalpolitik.

Außerdem fragte der Abgeordnete, ob Kinderbetreuungsangebote und kindgerechtes Sitzungsmanagement Frauen die Mitwirkung in der Kommunalpolitik erleichtern könnten und ob "Mandatsharing", wie es seines Wissens in Österreich praktiziert werde, eine Lösungsmöglichkeit darstellen könne.

Frau **Dr. Biermann** (MS) legte in Beantwortung der Fragen dar, das Phänomen, dass Frauen die Übernahme von Aufgaben eher scheuten, sei nicht nur bei der Übernahme politischer Mandate, sondern auch im beruflichen Kontext zu beobachten. Der Grund dafür liege in dem vielen Frauen innewohnenden Perfektionismus bzw. darin begründet, dass sie eine Arbeit, die sie einmal an-

genommen hätten, stets gut abliefern wollten. Bezogen auf die Wahrnehmung eines politischen Ehrenamtes bedeute das, dass Frauen stets gut organisiert und informiert und somit bestens vorbereitet an jeder Sitzung teilnehmen wollten.

Frauen, die bereits kommunalpolitisch tätig seien, sollten anderen Frauen Mut machen, ihrem Beispiel zu folgen. Dafür bedürfe es des Aufbaus von Netzwerken. Auch Mentoring-Projekte seien aus ihrer Sicht, so Frau Dr. Biermann, ein sehr wichtiger Ansatz zur Lösung des Problems. Das MS führe Mentoring-Projekte im Abstand von fünf Jahren durch, Mentoring-Projekte zur Stärkung des weiblichen Anteils in der Politik stets vor den Kommunalwahlen. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Angebot dauerhaft bestehen könnte.

Die Vereinbarkeit der ehrenamtlichen politischen Tätigkeit für Frauen mit Kindern sei Ziel vieler beispielhafter Initiativen, die auf kommunaler Ebene ergriffen worden seien. Der eingangs genannte Workshop im Mai 2019 habe dem Ziel gedient, Wissen über Erfolgsmodelle zur Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit im gesamten Land zu verbreiten. Bedauerlicherweise habe die Corona-Pandemie den Planungen des MS, Folgeveranstaltungen zu diesem Thema zu veranstalten, einen Strich durch die Rechnung gemacht. Die Workshop-Reihe werde jedoch fortgesetzt werden, sobald dies wieder möglich sei.

Die Frage zu Mandatsharing auf kommunaler Ebene berühre die Zuständigkeiten des MI. Beispiele für solche Modelle bzw. Überlegungen in dieser Richtung seien ihr, Dr. Biermann, nicht bekannt. Die Vertreterin des MS sagte abschließend zu, im Anschluss an die Sitzung Informationen zum Mandatsharing einzuholen.

Herr **Dr. Florian Hartleb** bemerkte, die Wahrnehmung von Ehrenämtern lasse sich nicht paritätisch regeln. In Schützenvereinen und der Freiwilligen Feuerwehr seien nun einmal traditionell mehr Männer organisiert. Insofern warne er vor einer Überbürokratisierung. Das bedeute aber nicht, dass nicht für mehr Selbstbewusstsein bei der Übernahme von Ehrenämtern geworben werden sollte.

Abg. Rainer Fredermann (CDU) vertrat die Ansicht, dass der Wunsch eines ehrenamtlich politisch Tätigen, wann Sitzungen von kommunalen Gremien stattfinden sollten, davon abhänge, in welcher Lebensphase sich seine Kinder befänden. Vor diesem Hintergrund fragte der Abgeord-

nete, ob es überhaupt *die* optimale Sitzungszeit für kommunale Ratsgremien gebe.

Frau **Dr. Biermann** (MS) antwortete, ihres Erachtens gebe es nicht *die eine* optimale Sitzungszeit. Der Aspekt der Verlässlichkeit aber spiele in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Der ehrenamtlich politisch Tätige müsse wissen, wann eine Sitzung beginne und wie lange sie dauern werde, um für zu betreuende Kinder oder zu pflegende Angehörige gegebenenfalls Unterstützungssysteme organisieren zu können. Probleme bereiteten ehrenamtlich politisch Tätigen, die Kinder zu betreuen oder Angehörige zu pflegen hätten und deshalb auf Unterstützungssysteme angewiesen seien, immer die Sitzungen, die unvorgesehen deutlich länger andauerten.

Vorlagen, die die Verwaltung zur Vorbereitung von Sitzungen an Mitglieder kommunaler Gremien versende, seien oftmals sehr umfangreich und aufgrund der Komplexität der Materie nur mit hohem zeitlichem Aufwand zu durchdringen. Vielfach falle es auch schwer, den Punkt zu erkennen, an dem die politisch legitimierte Entscheidungskompetenz eines Mitglieds eines Kommunalparlaments gefragt sei. Insofern sollte erwogen werden, Vorlagen so zu gestalten, dass Punkte, über die ein Mitglied eines Kommunalparlaments entscheiden müsse, möglichst klar und präzise herausgearbeitet seien.

Abg. Bernd Lynack (SPD) warf die Frage auf, ob die Einschätzung Kandidierender, dass ihr Zeitbudget und Zeitmanagement es nicht hergäben, ein ehrenamtliches politisches Mandat nach ihren Vorstellungen bestmöglich auszuüben, oder der fehlende Wille, bei der Bewerbung um ein Ratsmandat oder Kreistagsmandat im Rahmen von Aufstellungsverfahren in der Partei "die üblichen Spielchen" mitzuspielen, den Ausschlag dafür gäben, dass Frauen in letzter Konsequenz von der Kandidatur für kommunalpolitische Mandate absähen.

Außerdem wollte der Abgeordnete wissen, ob es ein Ranking der Wünsche gebe, das Aufschluss darüber gebe, was im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und politischer ehrenamtlicher Tätigkeit verbessert werden sollte.

Frau **Dr. Biermann** (MS) sagte, es gebe in den Parteien zuweilen ein regelrechtes Gerangel um aussichtsreiche Listenplätze, das nicht nur in offiziellen Aufstellungsverfahren, sondern auch in informellen Netzwerken ausgetragen werde. Das

erwähnte Mentoring-Programm solle Teilnehmer darin schulen, zur Stärkung ihres Rückhalts und für eine erfolgreiche Bewerbung für kommunale Mandate eigene Netzwerke zu bilden. Allerdings seien in erster Linie die Parteien in der Pflicht, Frauen zu unterstützen und Wege zu finden, wie sie auf aussichtsreiche Plätze gelangen könnten. Das "Platzhirsch-Phänomen" sei Teil der politischen Kultur und müsse überwunden werden.

Das MS evaluiere regelmäßig die Ergebnisse des Mentoring-Programms insoweit, als festgehalten werde, wie viele Frauen für ein kommunalpolitisches Mandat kandidiert hätten, wie viele Frauen damit Erfolg gehabt hätten und wie sie den Erfolg erzielt hätten.

Ein Ranking über die Wünsche Kandidierender für Kommunalparlamente könne sie, Frau Dr. Biermann, der Kommission ad hoc nicht präsentieren, allerdings würden solche Wünsche sehr wohl geäußert. Ein Wünsche-Ranking zu erstellen, sei recht schwierig, weil Frauen verschiedener Altersgruppen mit unterschiedlichen, sehr individuellen Anforderungen konfrontiert seien und dementsprechend auch verschiedene Hemmfaktoren wahrnähmen, die aus ihrer Sicht gegen eine Mitwirkung in einem Kommunalparlament sprächen.

Frau Marion Övermöhle-Mühlbach erklärte, die paritätische Besetzung der Parlamente mit Frauen und Männern sei eine der Forderungen des Landesfrauenrates. Insofern sei sie als dessen Vorsitzende für die Unterstützung der Landesregierung dankbar.

Nach ihrem Eindruck sei nicht mangelndes Selbstbewusstsein der Frau, sondern eine realistische Einschätzung dafür verantwortlich, dass Frauen nicht in dem gleichen Maße wie Männer in Kommunalparlamenten vertreten seien. Es sei nun einmal sehr schwierig, Familie und Beruf sowie das Ehrenamt miteinander zu vereinbaren. Hierbei spiele auch der Aspekt eine Rolle, dass der Mann in Partnerschaften noch immer nicht den gleichen Anteil an Aufgaben übernehme wie die Frau.

Frau **Dagmar Hohls** vertrat die Ansicht, dass Kommunalparlamente paritätisch besetzt sein müssten, weil bei vielen Entscheidungen, die dort zu treffen seien, beispielsweise auf dem Gebiet des Städtebaus oder der Verkehrsführung, die weibliche Sicht von erheblicher Bedeutung sei und diese sich zudem oft recht deutlich von der männlichen Sicht unterscheide.

Frau **Dr. Biermann** (MS) betonte, die paritätische Besetzung der Parlamente mit Frauen sei kein Selbstzweck, sondern von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Lebenswirklichkeit von Frauen gleichberechtigt in politische Diskussionen und Entscheidungen mit einfließen könne. Zu Fragen der Organisation und Ausgestaltung von Kinderbetreuung beispielsweise könnten Frauen aus eigenem Erleben viel besser beitragen als Männer. Aber auch in Fragen der Stadtplanung, etwa in Bezug auf die Beleuchtung von öffentlichen Wegen zum Schutz vor Übergriffen, nähmen Frauen eine ganz andere Perspektive ein als Männer.

Das MS wähle bei der Zusammenarbeit mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten einen überparteilichen Ansatz gerade für die Vernetzung von Frauen vor Ort. So könne besser herausgearbeitet werden, dass sich nicht nur die Ansichten der Parteien voneinander unterschieden, sondern auch Frauen und Männer verschiedene Sichtweisen hätten. Auf diese Weise werde die interfraktionelle Arbeit der Frauen gestärkt und für deren gemeinsames Interesse geworben, die Frauenperspektive in parlamentarische Debatten stärker einzubringen.

Frau Annette Reus äußerte, Frau Dr. Biermann habe in ihrem Eingangsstatement berichtet, dass eine der Hauptursachen der Unterrepräsentanz von Frauen in Kommunalparlamenten darin bestehe, dass Frauen stärker in Pflege und familiäre Verpflichtungen eingebunden seien. Sie stelle sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob an dieser Ursache etwas geändert werden könne, indem z. B. das Thema Gleichstellung mehr als bisher als Querschnittsthema der verschiedenen Ressorts bearbeitet werde.

Im Übrigen bereite ihr wie auch einigen ihrer Vorredner die Vorstellung, dass die Ursachen für die Unterrepräsentanz von Frauen in politischen Gremien in der Mentalität, Einstellung oder Psyche von Frauen zu suchen seien, Unbehagen. Sie vertrete die Ansicht, dass vielmehr faktische Umstände, beispielsweise die stärkere Einbindung von Frauen in Pflege und familiäre Verpflichtungen, die Ursache für Unterrepräsentanz in Kommunalparlamenten seien.

Frau **Dr. Biermann** (MS) legte dar, sie sei ganz und gar nicht der Ansicht, dass die Ursachen für

die Unterrepräsentanz von Frauen in politischen Gremien nur in psychologischen Faktoren zu suchen seien, sondern meine, dass dafür mehrere Gründe angeführt werden könnten und von diesen der Frauen innewohnende Hang zum Perfektionismus eine bedeutende Rolle spiele.

Eine entscheidende Rolle spielten außerdem die Rahmenbedingungen. Das MS und die anderen Ressorts versuchten, die Gleichstellung als Querschnittsaufgabe zu platzieren. Das MS arbeite u. a. an Handlungskonzepten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und versuche, dass deren Inhalte auch in die Arbeiten der anderen Ressorts einflössen.

Außerdem werde gegenwärtig an einer Änderung des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes gearbeitet. Insofern gebe es viele Bestrebungen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen zu verbessern. Die Aufgabe, auf allen Ebenen für Gleichstellung zu sorgen, sei zu groß, als das sie nur durch ein Ressort, geschweige denn durch nur eine Verwaltungsabteilung bewältigt werden könne, es bedürfe vielmehr gemeinsamer Anstrengungen.

Abg. Jörn Schepelmann (CDU) erklärte, er habe nichts dagegen, dass ein Kommunalparlament paritätisch besetzt sei, und halte es auch für ein erstrebenswertes Ziel, dass mehr Frauen in Kommunalparlamenten vertreten seien. Er sei aber strikt gegen jede Form von gesetzlichen Regelungen, mit denen Parität erzwungen werde.

Nach seinem Eindruck engagierten sich deutlich weniger Frauen als Männer in Parteien, aber auch in Wählergruppierungen. Er frage sich, worin die Hürde liege, dass sich Frauen noch nicht einmal zu einer Wählergruppierung bekennen wollten.

Frau **Dr. Biermann** (MS) antwortete, eine pauschale Erklärung dafür, warum Frauen sich weniger als Männer in Parteien und Wählergruppierungen engagierten, gebe es nicht. Jede Partei habe andere Strukturen und damit aus der Sicht der Frau auch andere Hindernisgründe, ihr beizutreten bzw. sich in ihr zu engagieren.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) erklärte, nach ihren Erfahrungen, die sie als langjährige Bürgermeisterin, Landtagsabgeordnete und ehemals in einem männerdominierten Beruf Beschäftigte gesammelt habe, liege es am Betreuungsschlüssel und am Rollenbild der Frau in der Familie, wes-

halb sich Frauen in der Politik kaum engagierten. Insofern müsse sowohl am Betreuungsschlüssel als auch am Rollenbild der Frau in der Familie etwas grundlegend geändert werden. Sie habe sich, als ihre Kinder klein gewesen seien, nur deshalb politisch engagieren können, weil ihr Ehemann sie sehr stark unterstützt habe.

Nach ihrem Eindruck mangele es Frauen weder an Ideen, noch an Interesse an politischen Themen, noch an Selbstbewusstsein. Die Ursachen der Unterrepräsentanz der Frauen in kommunalpolitischen Gremien und der Unterrepräsentanz in Parteien seien die gleichen; denn Parteien seien genauso organisiert wie kommunale Gremien und arbeiteten ebenfalls mit fest terminierten Sitzungen, deren Länge oft unberechenbar sei.

Es gelte, die Grundvoraussetzungen dafür zu schaffen, dass in den Parlamenten und in den Parteien eine gleichberechtigte Teilhabe möglich sei - durch entsprechende Bestimmungen in den Satzungen der Parteien, in letzter Konsequenz aber auch durch gesetzliche Regelungen, wenn dies nötig sein sollte. Das Ziel müsse ja nicht gleich eine paritätische Besetzung sein, auch sukzessive Schritte seien auf dem Weg zu einer stärkeren Repräsentanz von Frauen in kommunalpolitischen Gremien denkbar. Die SPD verfahre in dieser Hinsicht mit ihrem Reißverschlussverfahren bei Listenaufstellungen schon sehr vorbildlich. Die Grünen praktizierten noch etwas stärker reglementierte Verfahren.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) berichtete, die Grünen hätten seit vielen Jahren eine Frauenquote und damit gute Erfahrungen gemacht.

Frauen hätten im Unterschied zu Männern nicht den Drang, sich mit ihrem Anliegen in einem Gremium zu präsentieren, sondern suchten, weil es ihnen um die Sache gehe, den direkten Weg.

Seines Erachtens, so der Abgeordnete, sollte die Sichtbarkeit der von Frauen gemachten Politik erhöht werden, um Frauen anhand von Vorbildern für Politik zu motivieren.

Der Abgeordnete bescheinigte dem Mentoring-Programm "Frau.Macht.Demokratie" Vorbildcharakter und warb dafür, es fortzuführen und auch mit Blick auf die Unterrepräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund in Kommunalparlamenten auszuweiten.

Abschließend äußerte der Abgeordnete, dass er den Eindruck habe, dass der Anteil der Frauen in Kommunalparlamenten rückläufig sei, und fragte, ob der Landesregierung hierüber empirisches Datenmaterial vorliege.

Frau **Dr. Biermann** (MS) antwortete, der Anteil der Frauen in Kommunalparlamenten sei zwar nicht rückläufig, aber viel zu niedrig; sie werde der Kommission die Information über das genaue Anteilsverhältnis von Frauen und Männern in Kommunalparlamenten nach der Sitzung schriftlich übermitteln.

Die Anzahl an Kommunalparlamenten mit einem viel zu niedrigen Frauenanteil nehme stetig zu; das gelte insbesondere für die Kommunalparlamente im ländlichen Raum. Sie kenne nur ein Kommunalparlament, dessen Frauenanteil bei über 50 % liege.

*

Im Anschluss an die Aussprache baten Abg. **Bernd Lynack** (SPD), Abg. **Volker Bajus** (GRÜ-NE) sowie das Kommissionsmitglied **Jens Risse** das MS um eine weitere Unterrichtung zu folgenden Themen:

- Förderungsmöglichkeiten für Jugendliche, Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen mit Behinderungen sowie Seniorinnen und Senioren im Zusammenhang mit ehrenamtlichem kommunalpolitischen Engagement
- Unterrichtung über die Arbeit des Niedersachsen-Rings, Landesbeirat zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Unterrichtung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

RR'in Makus (MW) unterrichtete die Kommission über das Thema "Ehrenamt - Bereich Bürgerbusse in Niedersachsen". Insofern wird auf die **Anlage 3** zu dieser Niederschrift verwiesen.

Aussprache

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) bedauerte, dass in der laufenden Unterrichtung nicht auf die Frage eingegangen worden sei, wie aus Sicht der Arbeitgeber mit dem kommunalen Ehrenamt umgegangen werde.

RR'in Makus (MW) führte aus, in Vorbereitung auf die heutige Sitzung habe sie sich bei den UVN und bei der IHK erkundigt, wie dort das Thema Freistellungswünsche von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesehen werde. Bislang hätten das MW nämlich weder positive noch negative Rückmeldungen zu diesem Thema erreicht. Die Nachfrage bei den beiden Organisationen habe ergeben, dass es wohl weder auf Arbeitnehmerseite noch auf Arbeitgeberseite gehäuft zu Problemen gekommen sei. In Einzelfällen, so die Ministerialvertreterin, habe eine mangelnde Kommunikation eine Störungsquelle gebildet. Im Wesentlichen seien die notwendigen Freistellungen - falls ihre Anzahl nicht gravierend zunehme - nach Aussage der in Rede stehenden Organisationen kein Problem. Dies gelte insbesondere für die Freistellung im Rahmen von Prüfungstätigkeiten in Kammern nach dem Berufsbildungsgesetz. Das Interesse der Arbeitgeber an der Gewinnung guter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehe hier, wie sie sagte, wohl im Vordergrund.

Abg. Frank Oesterhelweg (CDU) betonte, auch aus seiner Sicht könne vonseiten des MW sicherlich noch mehr für die Förderung von Betrieben, die ehrenamtliches Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befürworteten, getan werden und erinnerte in diesem Zusammenhang an die Auszeichnung für feuerwehrfreundliche Betriebe durch das MI.

Der Abgeordnete legte am Beispiel der Geoparks dar, dass viele Organisationen zu fast 100 % von Ehrenamtlichen getragen würden und lediglich über einen hauptamtlichen "Kopf" von einer oder zwei Personen verfügten. Insbesondere im Zusammenhang mit diesen Organisationen sei eine institutionalisierte Förderung vonnöten - andernfalls werde einem großen Teil der ehrenamtlichen Tätigkeit die Grundlage entzogen.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) erkundigte sich, ob dem MW vonseiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Informationen vorlägen, wie das Thema Freistellung in Bezug auf die Wahrnehmung ehrenamtlicher Mandate besser gestaltet werden könne. Der Abgeordnete wollte wissen, ob es in diesem Zusammenhang zu Beschwerden komme und ob dieses Themenfeld durch entsprechende Programme beleuchtet werde.

Der Abgeordnete betonte, bei der Ausübung eines kommunalen Mandates handele es sich sozusagen um eine Wirtschaftsförderung vor Ort,

da in diesem Kontext die Grundlagen für eine funktionierende Infrastruktur und - davon abhängig - entsprechende Ansiedlungen geschaffen würden. Insofern bestimme die ehrenamtliche Kommunalpolitik die weichen und harten Standortfaktoren maßgeblich.

Der Abgeordnete bat die anwesende Vertreterin des MW, in einer Unterrichtung Informationen zu diesem Themenfeld zu liefern.

Frau **Annette Reus** legte dar, der wesentliche Grund, warum Menschen sich nicht ehrenamtlich engagierten, sei der Zeitmangel und die schwierige Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt. Aus diesem Grund sei es angezeigt, besonders engagementfreundliche Arbeitgeber noch mehr wertzuschätzen und den gemeinsamen Dialog in diesem Zusammenhang zu befördern. Sie erkundigte sich, welche Initiativen in diesem Bereich bereits existierten.

RR'in Makus (MW) sicherte zu, die Frage mit in ihr Haus zu nehmen, und verwies im Weiteren darauf, dass die UVN in dem bereits erwähnten Niedersachsen-Ring aktiv seien.

Frau Insa Lienemann nahm Bezug auf die Ausführungen des Abg. Oesterhelweg und bestätigte, auch bei den freien Kulturverbänden werde das Ehrenamt verstärkt mit einem Zuwachs an Aufgaben belastet, die eigentlich gar nicht zu einem ehrenamtlichen Engagement gehörten. Daher scheuten viele Menschen mittlerweile, eine derartige Verpflichtung einzugehen. Dabei seien Menschen, die sich im kulturellen Bereich ehrenamtlich engagierten, häufig auch bereit, Verantwortung im kommunalpolitischen Bereich zu übernehmen. Dies dürfe nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Abg. Volker Bajus (GRÜNE) bestätigte dies und sagte, Ehrenamt brauche Hauptamt. Dies gelte im Übrigen auch für das kommunale Mandat. In den verschiedenen Städten und Kreistagen gebe es sehr unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Unterstützung für kommunale Mandatsträger. Von daher müsse darüber nachgedacht werden, wie diese Unterstützung über Fraktionszuschüsse auch personeller Art - gewährleistet werden könne

Auch er kenne viele Menschen, die über ein zivilgesellschaftliches bürgerliches Engagement zu einem kommunalen Mandat gekommen seien. Gegenwärtig betrachte man nach seiner Auffassung diese beiden Bereiche - auch in dieser Kommission - noch zu getrennt.

Abg. Frank Oesterhelweg (CDU) pflichtete dem bei und sagte, Fraktionen müssten gut ausgestattet sein, um politisch arbeiten zu können. Die notwendige Unterstützung umfasse jedoch nicht nur den finanziellen Bereich. Zuweilen mangele es auch an der entsprechenden Unterstützung vonseiten mancher Verwaltungsmitarbeiter, die wie er sagte - der Auffassung seien, dass sie das Sagen hätten. Hier bedürfe es einer Kraftanstrengung der Politik, daran zu erinnern, wer gewählt sei und die Entscheidungen treffe.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) ergänzte, das kommunale Mandat und die kommunalen Aufgaben seien vielfältiger und komplizierter geworden. Aus diesem Grund sei es nicht nur wichtig, entsprechende Regeln beispielsweise für die Freistellung von Angehörigen der Feuerwehren zu schaffen, sondern auch für Mandatsträger im kommunalen Bereich. Als besonders kritisch empfinde er in diesem Zusammenhang die Gleitzeitregelung, nach der die Betroffenen oftmals gezwungen seien, Stunden nachzuarbeiten. Hier habe sich die Arbeitswelt deutlich verändert, und es bedürfe - nicht nur im öffentlichen Dienst sondern auch in Betrieben - einer entsprechenden Nachsteuerung.

Tagesordnungspunkt 2:

Verfahrensfragen / Terminplanung

Planung einer Anhörung

- a) Beschluss über die Fragestellung zur geplanten Anhörung
- b) Beschlussfassung über die Benennung der Anzuhörenden
- Beschlussfassung zum Termin einer mündlichen Anhörung

Die **Kommission** war in ihrer 3. Sitzung übereingekommen, vor dem Referentenentwurf zur Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit Blick auf Ziffer 4 des Einsetzungsbeschlusses -, "Maßnahmen und Gesetzesvorschläge zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalem Mandat zu erarbeiten", eine Anhörung zur Änderung des NKomVG durchzuführen.

Sie stimmte dem von der Landtagsverwaltung vorformulierten und per Mail versandten Anschreiben zu dieser Anhörung einstimmig zu und verständigte sich auf den Kreis der mündlich und schriftlich Anzuhörenden.

Als Termin für die mündliche Anhörung wurde der 27. November 2020 in Aussicht genommen.

Weitere Verfahrensfragen und Terminplanungen

Die Kommission besprach Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der für die kommende Sitzung am 18. November 2020 geplanten Unterrichtung durch das Kultusministerium und kam überein, der Empfehlung der AK-Sprecher zu folgen und in der gleichen Sitzung einschlägige Verbände und Institutionen aus dem Bereich der politischen Bildung mündlich anzuhören, und verständigte sich auf den Kreis der Anzuhörenden.

Die **Kommission** kam überein, die Sitzungen mittwochs künftig um 13.30 Uhr zu beginnen.

Tagesordnungspunkt 3:

Anmerkungen der wissenschaftlichen Begleitung

Herr **Alexander Deycke** berichtete über die Arbeit der wissenschaftlichen Begleitung im Zusammenhang mit der geplanten Onlinebefragung, namentlich über die infrage kommende Software verschiedener Anbieter.

Die **Kommission** beauftragte die Landtagsverwaltung, die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen. Sie beschloss, die Onlinebefragung zeitnah durchzuführen.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) bat die Kommissionsmitglieder nochmals darum, bis zum 20. November 2020 Vorschläge hinsichtlich des Onlinefragebogens schriftlich zu unterbreiten.

Tagesordnungspunkt 4:

Zusammenfassung der Ergebnisse

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) fasste die Ergebnisse der Unterrichtungen durch die Landesregierung unter Tagesordnungspunkt 1 zusammen.

Sie erläuterte, die Unterrichtung durch das MF habe sich mit der Herstellung steuerrechtlicher Gerechtigkeit im Spannungsfeld zwischen der hauptamtlichen beruflichen Tätigkeit und dem Ehrenamt befasst. In diesem Zusammenhang seien Vorschläge wie beispielsweise die Erstellung einer "Whitelist" genannt worden. Die Unterrichtung durch das MS habe sich auf das Mentoring-Programm "Frau.Macht.Demokratie" sowie auf die Gründe für den geringen Frauenanteil in der Kommunalpolitik fokussiert. In der Unterrichtung durch das MW sei die Haltung der Arbeitgeberseite bezüglich des kommunalen Ehrenamts thematisiert worden. Ferner hätten mehrere Mitglieder der Kommission die Schaffung eines Zertifikats für Betriebe angeregt, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders unterstützten.

MF/Referat 34 Telefon Hannover

34-S 2121/002-0020

8247

26.10.2020

Enquetekommission "Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern" - Unterrichtung Landesregierung

Beitrag Abteilung 3

Allgemeines:

Viele Bürgerinnen und Bürger üben besonders im kommunalen oder kirchlichen Bereich

sowie für gemeinnützige Vereine ehrenamtliche Tätigkeiten aus und erhalten hierfür mitunter

auch Vergütungen in Form von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern und ggf. auch

Ersatz des Verdienstausfalls. Grundsätzlich unterliegen auch Vergütungen für Ehrenämter der

Einkommensteuer. Um gleichwohl das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bür-

gern zu fördern, hat der Gesetzgeber für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten und insbeson-

dere auch für ehrenamtliche Tätigkeiten im kommunalen Bereich (kommunale Mandatsträger,

Mitglieder freiwilliger Feuerwehren usw.) Steuerbefreiungen geschaffen. Nach § 3 Nr. 26 EStG

sind nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten, die Pflege alter, kranker oder behinderter Men-

schen oder die Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer begünstigt. Die sog.

"Übungsleiterpauschale" beträgt derzeit 2.400 Euro im Jahr. Darüber hinaus gewährt der § 3 Nr.

26a EStG einen allgemeinen Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im

gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zur Höhe von 720 Euro im Jahr.

Niedersachsen hat sich bereits in der Vergangenheit für die Anhebung der Freibeträge von

derzeit 2.400 Euro auf 3.000 Euro sowie von 720 Euro auf 840 Euro eingesetzt. Diese Forderung

Seite 1 von 3 Seite(n)

Dienstgebäude
Schiffgraben 10

Telefax (0511)
120-8068 Allgemein

E-Mail

Poststelle@mf.niedersachsen.de

30159 Hannover Telefon

(0511)120-0

120-8060 Minister

120-8062 Staatssekretä- Internet:

120-0002 Staatss

www.mf.niedersachsen.de

120-8064 Pressestelle

wurde im Rahmen des JStG 2020 über den Bundesrat eingebracht und am 09.10.2020 im Bundesrat beschlossen, vgl. Drs. 503/20. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten. Informationen zu steuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes wird in Form des Merkblatts "Ehrenamt und Einkommensteuer – Allgemeine Grundsätze" von Seiten des Niedersächsischen Finanzministeriums zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt wird alle zwei Jahre aktualisiert, die nächste Aktualisierung ist Anfang 2021 geplant.

Kommunales Ehrenamt:

Insbesondere für Aufwandsentschädigungen aus kommunalen Kassen, die an Mitglieder kommunaler Volksvertretungen gezahlt werden, gilt über den §§ 3 Nr. 26, 26a EStG hinaus der § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG. Steuerfrei sind hiernach Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie z.B. für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

Unter diese Vorschrift fallen in der Praxis besonders die aus kommunalen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen an Mitglieder kommunaler Volksvertretungen und der Freiwilligen Feuerwehren sowie an sonstige ehrenamtlich Tätige (z.B. Landschaftswarte, Büchereileiter, Frauenbeauftragte).

Bei den durch Rechtsverordnung oder Gesetz bestimmten Aufwandsentschädigungen bleiben diese bei ehrenamtlich Tätigen in Höhe von 1/3 steuerfrei, mindestens aber 200 Euro monatlich. Aus Vereinfachungsgründen kann gemäß R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Betrag nicht durch Rechtsverordnung bestimmt ist, ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von monatlich 200 Euro angenommen werden.

Da es sich dabei um eine Vereinfachungsregelung handelt, bleibt es den Steuerpflichtigen un-

benommen, einen höheren Aufwand nachzuweisen, sodass der entsprechend überschießende

Teil der Aufwandsentschädigung im besten Fall komplett steuerfrei bleibt. Dieser Betrag wurde

zuletzt 2013 zusammen mit der Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale erhöht.

Eine Anhebung i. R. d. JStG 2020 ist nicht beabsichtigt.

Zur Besteuerung der Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger wurden in Ab-

stimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in koordinierten Län-

dererlassen (sog. "Ratsherrenerlass") steuerfreie Pauschbeträge festgesetzt, die zum Teil über

die allgemein geltende Vereinfachungsregelung hinausgehen.

Die Freibeträge des "Ratsherrenerlasses" sind zuletzt in 2009 um rund 15% angehoben worden.

Eine erneute Anhebung ist derzeit nicht geplant, da davon ausgegangen wird, dass die

Pauschbeträge den typischerweise entstehenden und steuerlich abzugsfähigen Aufwand abde-

cken und der Vereinfachungszweck weiterhin erfüllt wird. Aufgrund der einheitlichen Besteue-

rung kommunaler Mandatsträger im gesamten Bundesgebiet, könnte eine Anhebung auch nur

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und der obersten Finanzbehörden

der Länder erfolgen.

Im Auftrage

Gez. Hüdepohl

Enquetekommission "Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern" (EKE); Unterrichtung des MS, "KommunalpolitischesEngagement" am 13.11.2020

Das Problem der Unterrepräsentanz von Frauen zeigt sich nicht nur auf der kommunalpolitischen Ebene. Überall haben wir stark männerdominierte Parlamente, sei es auf EU-, Bundes- oder Landesebene.

In der Regel sind in kommunalen Parlamenten, in denen die Mandatsausübung in ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt, Frauen aber noch weniger vertreten als in anderen. In den niedersächsischen Kommunalparlamenten beträgt ihr Anteil, ähnlich wie in anderen Bundesländern, durchschnittlich lediglich 24 %.

Ziel muss aber eine paritätische Besetzung aller Parlamente sein, denn dieser Bereich ist zentral; hier werden die Weichen gestellt für politische Entscheidungen, die Entwicklung der Gesellschaft und für Chancen und Teilhabe.

Die Gründe für die Unterrepräsentanz sind vielschichtig.

Um ein politisches Mandat im Ehrenamt wahrnehmen zu können, brauchen Frauen Zeit. Insbesondere Zeit ist häufig ein limitierender Faktor der politischen Teilhabe von Frauen. Im Vergleich zu Männern wenden Frauen täglich mehr als doppelt so viel Zeit für unbezahlte Tätigkeiten wie Hausarbeit, Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen auf.

Frauen müssen die Möglichkeit haben, die Ausübung eines politischen Amtes mit ihren Lebensumständen zu vereinbaren. Erforderlich sind bessere und zuverlässigere Betreuungsangebote für Kinder und alte Menschen, flexiblere Arbeitszeitmodelle und eine familienbewusste Unternehmenskultur und - ganz wichtig - eine echte partnerschaftliche Teilung der Sorgearbeit.

Auch wenn in Bezug auf Betreuungsangebote in den letzten Jahren einiges in Bewegung gesetzt worden ist, empfinden viele Familien - und insbesondere Frauen – es noch immer als große Herausforderung, alles miteinander zu verbinden.

Leider trägt auch die derzeitige "Corona-Krise" dazu bei, dass alte und längst überkommen geglaubte Rollenbilder wieder Auftrieb erhalten.

Darüber hinaus sind weitere Ursachen des geringen Frauenanteils z. B. in eingefahrenen Parteistrukturen, der Sozialisation von Mädchen, dem Machtstreben von Männern bis hin zu bestehenden Männernetzwerken zu finden.

Ebenso wie die Gründe für den geringen Frauenanteil komplex sind, bedarf es auch verschiedener Lösungsansätze.

Ein real wachsender Anteil von Frauen in Mandaten hat dabei eine Schlüsselfunktion: Frauen in Parlamenten und Funktionen übernehmen eine wichtige Vorbildfunktion auch für weitere Frauen, können die Arbeit in den Parlamenten mitgestalten und auch die Randbedingungen, z.B. die zeitliche Ausgestaltung, ihren Bedürfnissen anpassen. Nicht zuletzt können sie selber Netzwerke bilden, um weiteren Frauen den Weg in die Parlamente zu ebnen.

Die zeitliche Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben in kommunalen Parlamenten muss dabei nicht nur durch eine gute Infrastruktur an Betreuungs- und Unterstützungsangeboten sowie partnerschaftliche Arbeitsteilung gewährleistet werden, sondern kann auch durch eine vereinbarkeitsfreundlichere Gestaltung der Parlamentstätigkeit selber unterstützt werden. Hierzu zählen insbesondere eine verlässliche Sitzungsplanung, auch mit Bezug auf die Dauer der Sitzung, effektive Sitzungsabläufe und strukturierte Vorbereitung, um nur Stichworte zu nennen. Richtig beschrieben ist in der Unterrichtung des MI, dass dies auch durch Geschäftsordnungsprozesse in den Räten vorangebracht werden kann.

In inhaltlicher Ergänzung des Mentoring-Programms "Frau.Macht.Demokratie" wurde im Auftrag des MS im Mai 2019 ein überparteilicher Workshop "Politikeinstieg für Frauen. Erfolgsfaktoren und Fallstricke" mit erfahrenen Kommunalpolitikerinnen und Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt, der diese Prozesse intensiv beleuchtet hat. Folgeveranstaltungen sind geplant, konnten aber aufgrund der aktuellen Lage bislang nicht durchgeführt werden.¹

Dreh- und Angelpunkt für eine Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten sind die Parteien selbst. Parteiinterne Quoten tragen dazu bei, mehr Mandate mit Frauen zu besetzen. So zeigt z. B. die Auswertung der Kommunalwahl 2016 in Bezug auf Mandatsträgerinnen der einzelnen Parteien, dass bei Parteien mit interner Quote der Frauenanteil entsprechend höher – wenn auch nicht ausreichend hoch - ausgefallen ist.

Die Parteien müssen sich aktiv um mehr Frauen in ihren Reihen bemühen. Es bedarf einer moderneren Parteiarbeit, deren Ausgestaltung in Einklang zu bringen ist mit der Lebenssituation von Frauen. Außerdem müssen sie die Frauen, die schon bei ihnen engagiert sind, aktiv befördern, sie auf aussichtsreichen Listenplätzen platzieren sowie als Direktkandidatinnen aufstellen.

Wichtig ist auch ein Empowerment von Frauen. Deshalb fördert das Niedersächsische Sozialministerium derzeit das 6. Mentoring-Programm "Frau. Macht. Demokratie." zur politischen Nachwuchsgewinnung von Frauen.

Politische Karrieren von Frauen werden damit gezielt durch Lernen am Vorbild vorbereitet. Das Erfahrungswissen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern wird genutzt, um Frauen, die sich erstmals politisch engagieren wollen, zu unterstützen. Außerdem wird damit auch noch einmal bei den Parteien verstärkt Sensibilität für die Wichtigkeit von Gleichstellungspolitik geschaffen.

Das vorangegangene Programm 2015/2016 war sehr erfolgreich. Von den in die Programmauswertung einbezogenen 275 Mentees haben 41 % ein Mandat erhalten. Eine Kandidatur für ein kommunalpolitisches Mandat auf der Liste einer Partei gelang sogar 63 %.

¹ s. anliegende Dokumentation "Politikeinstieg für Frauen – Erfolgsfaktoren und Fallstricke"

Ein großer Schritt in Richtung paritätisch besetzter Parlamente wird in einer Parité-Gesetzgebung (zunächst auf Bundes- und Landesebene) gesehen. Dies ist jedoch ein aktuell juristisch wie politisch umstrittener Weg und wird an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

MW – Referat 44 44.1 – 50.20.12 Hannover, 05.11.2020

Unterrichtung der LReg / Enquetekommission Ehrenamt (EKE) zur Sitzung am 06.11.2020

Thema: Ehrenamt - Bereich Bürgerbusse in Niedersachsen

I. Allgemeines

Bürgerbusse sind ein wichtiger Bestandteil des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), der das Verkehrsangebot insbesondere in ländlichen Regionen ergänzt. Dabei besteht der Unterschied zum "klassischen" ÖPNV darin, dass neben den kleineren Fahrzeugen die Fahrerinnen und Fahrer der Bürgerbusse <u>ehrenamtlich</u> tätig sind. Dennoch bedarf auch der Verkehr mit Bürgerbussen einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Dabei fungiert grundsätzlich ein Verkehrsunternehmen als Genehmigungsinhaber sowie Betriebsführer und schließt mit dem Betreiber des Bürgerbusses, der i. d. R. in der Rechtsform eines Vereins organisiert ist, eine Vereinbarung über die Erbringung der Betriebsleistungen.

Bei Bürgerbussen handelt es sind um 8-Sitzer-Kleinbusse, die von ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern gesteuert werden und auf fest definierten Linien nach einem festen (Takt-) Fahrplan mit Anschlüssen an weiterführende Busse und Bahnen fahren. Die Kleinbusse sind niederflurig mit barrierefreiem Zugang ausgestattet.

Durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Fahrerinnen und Fahrer fallen bei Bürgerbussen im Wesentlichen nur Kosten für Anschaffung und Betrieb der Fahrzeuge an. Um das finanzielle Risiko, das aus der Fahrzeugbeschaffung resultiert, zu minimieren, fördert das Land die Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Bürgerbussen, die im ÖPNV-Linienverkehr eingesetzt werden.

Die Höhe der Landeszuwendung für die Anschaffung eines Bürgerbusses beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (zwischen 62.625 € und 102.000 € je nach Fahrzeug- und Antriebsart).

II. Statistik

In der Zeit von 1995 bis Ende 2020 wurde bzw. wird die Beschaffung von voraussichtlich insgesamt 137 Fahrzeugen in 63 Bürgerbus-Vereinen in Niedersachsen gefördert werden. Aktiv sind aktuell 60 Vereine mit 71 Fahrzeugen (Stand: Okt. 2020).

III. <u>Optionen für zukünftige Verbesserungen zur Unterstützung der Tätigkeit der</u> Bürgerbusvereine

1. Anerkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit von Bürgerbusvereinen

Bürgerbusvereine sind vorrangig dort zu finden, wo herkömmlicher öffentlicher Personennahverkehr nicht oder nur mehr unzureichend angeboten wird. Alle aktiven Bürgerbusvereine leisten ehrenamtliche, engagierte und zuverlässige Arbeit. Trotz der Ehrenamtlichkeit und der damit verbundenen nicht erforderlichen Aufwendungen für Personal benötigen die Bürgerbusvereine jegliche Unterstützung, um finanziell bestehen zu können. Insofern sind auch Spenden eine Einnahmequelle für die Bürgerbusvereine. Mangels der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist die Spendenbereitschaft gegenüber den Bürgerbusvereinen verhalten.

Vereine, die Bürgerbusse zum Ersatz sowie zur Ergänzung des bestehenden Personennahverkehrs betreiben, sind hiermit regelmäßig schon deswegen nicht gemeinnützig und Spenden deshalb nicht abzugsfähig, weil der Betrieb eines Bürgerbusses selbst kein gemeinnütziger Zweck nach § 52 Abs. 2 AO ist und sich ihr Angebot auch nicht (nur bzw. zu 2/3) an hilfebedürftige Personen, sondern an die Allgemeinheit richtet. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit der Jugend- und Altenhilfe oder der Beförderung von hilfebedürftigen Personen denkbar.

Eine weitergehende steuerliche Begünstigung sog. Bürgerbusse würde eine Änderung der Abgabenordnung als Bundesrecht voraussetzen. Allerdings müsste der Gesetzgeber auch hier beachten, dass Steuervergünstigungen wegen Gemeinnützigkeit ihre Grenze im Wettbewerbsgedanken finden (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts). Die preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen stellt nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Meinung daher in einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung grundsätzlich keinen gemeinnützigen Zweck dar. Die Gewährung von Steuervergünstigungen bedarf eines sachlichen Grundes. Sie setzt in diesem Zusammenhang voraus, dass das privatwirtschaftliche Güter- und Dienstleistungsangebot bestimmte Bevölkerungsschichten, beispielsweise wegen ihrer finanziellen oder wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit nicht erreicht, wie es insbesondere im Bereich des Wohlfahrtswesens oder der Mildtätigkeit der Fall ist, oder es sich um Güter und Dienstleistungen handelt, die von erwerbswirtschaftlichen Unternehmern nur unzureichend angeboten werden, wie es beispielsweise im Bereich der Bildung oder Kultur der Fall ist.

Auch wenn Bürgerbusse nach ihrem Selbstverständnis den ÖPNV nur ergänzen und nicht ersetzen, treten sie beispielsweise mit Taxi- und Mitwagenunternehmen in den Wettbewerb. Aus Gründen des Wettbewerbsschutzes wäre die Einführung einer steuerlichen Begünstigung nicht geboten. Vergleichbare Angebote der öffentlichen Hand sind ebenfalls keine hoheitliche Tätigkeit, sondern regelmäßig sog. Betriebe gewerblicher Art, die ebenfalls aus Wettbewerbsgründen der Ertrags- und Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Zuletzt im Zusammenhang mit einer niedersächsischen Initiative zu sog. "Bürgertaxis" haben das Bundesministerium der Finanzen und die Mehrheit der obersten Finanzbehörden der Länder im Rahmen einer Erörterung nach § 21a Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes

an den o. g. Grundsätzen festgehalten. Danach steht einer Begünstigung insbesondere die Einflussnahme auf den Wettbewerb nach § 65 Nr. 3 AO entgegen. Hierbei kommt es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht darauf an, ob eine tatsächliche oder nur eine potentielle Wettbewerbsbeeinträchtigung gegeben ist.

Die fehlende Gemeinnützigkeit führt zwangsläufig auch dazu, dass die Ehrenamtlichen in den Bürgerbusvereinen in der Regel nicht von den steuerlichen Erleichterungen in Bezug auf etwaige Aufwandsentschädigungen oder Anerkennungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit profitieren können. Die Thematik ist bereits in der Vergangenheit an das Land herangetragen worden. Beispielhaft wird auf die abgelehnten Entschließungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 16/2763) in 2010 und der CDU-Fraktion (Drs. 17/1340) in 2014 verwiesen.

2. Zahlungen an die Bürgerbusvereine für die Mitnahme von schwerbehinderten Personen nach dem SGB; Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ("Freifahrt")

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden (§§ 145 ff. SGB IX). Das betrifft die Mitnahme in Omnibusse, Straßenbahnen, S-Bahnen und Nahverkehrszüge der Bahn bundesweit.

Die Verkehrsunternehmen – sowohl konzessionierte Verkehrsunternehmen wie auch Bürgerbusvereine – sind somit verpflichtet, freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen kostenfrei zu befördern. Die Einnahmeausfälle, die ihnen dadurch entstehen, werden allerdings nur den konzessionierten Verkehrsunternehmen nach dem SGB IX erstattet.

Bürgerbusvereine erbringen ihre Beförderungsleistungen regelmäßig als Subunternehmer (ohne Konzession) im Auftrag eines kooperierenden Verkehrsunternehmens, das die Voraussetzungen für die Erteilung der Linienverkehrsgenehmigungen nach dem PBefG erfüllt, für die die Bedienung der Linie jedoch nicht rentabel ist.

Die Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter erhalten Bürgerbusvereine dann allenfalls im Innenverhältnis von dem kooperierenden Verkehrsunternehmen, nachdem diese die dem Bürgerbusverein zurechenbaren Fahrgeldeinnahmen in den eigenen Erstattungsantrag einbeziehen.

Nachteil für die Bürgerbusvereine mit einem oft überdurchschnittlich hohen Aufkommen freifahrtberechtigter schwerbehinderter Fahrgäste ist, dass so lediglich die Pauschalerstattung mit aktuell 3,11 % der Fahrgeldeinnahmen oder der für das Gesamtunternehmen ermittelte individuelle Prozentsatz berücksichtigt wird¹. Eine separaten Individualberechnung und -erstattung für den Bürgerbusverkehr nach § 231 Abs. 5 SGB IX würde regelmäßig zu einer deutlich höheren Erstattung führen.

¹ Bei dem einzigen konzessionierten Bürgerbusverein in NI, bei dem für die SGB IX-Zahlungen individuell berechnet wurden, betrug der Erstattungssatz in 2017 46,95 %.

Zusätzliche Punkte, die Bürgerbusvereinen eine Antragstellung auf Fahrgelderstattung erschweren, sind die Nummern 2.3.4 und 3.1.5 der Fahrgelderstattungsrichtlinie:

Nach 2.3.4 bedarf es im Antragsverfahren einer Prüfung der Höhe der Fahrgeldeinnahmen durch eine Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers nach § 319 des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Um eine Individualerstattung zu beantragen, ist nach Nummer 3.1.5 ein Prüfbericht mit Testat eines Ingenieurbüros oder Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen notwendig das bestätigt, dass sowohl die Planung und Durchführung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Richtlinie vollzogen wurden.

Aus finanziellen Gründen ist für Bürgerbusvereine die Erfüllung dieser Voraussetzungen oftmals nicht umsetzbar.

Um die finanzielle Basis für die aus bürgerschaftlichem Engagement entstandenen Trägervereine von Bürgerbussen zu verbessern, lässt demgegenüber die nordrheinwestfälische Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - für die Beantragung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX folgende Ausnahmen zu:

- Bürgerbusvereine sind grundsätzlich antragsbefugt.
- Bei Bürgerbusvereinen kann auf ein Testat über die Höhe der Fahrgeldeinnahmen verzichtet werden, wenn die im Einzelfall zustehende Erstattung 15.000,- € p. a. nicht übersteigt und die Höhe der geltend gemachten Fahrgeldeinnahmen durch eine geeignete Stelle der jeweiligen Kommune (z. B. örtliches Rechnungsprüfungsamt) oder durch das die Bürgerbuslinie betreuende Verkehrsunternehmen bestätigt wird.

Die Übernahme einer vergleichbaren Regelung auch in Niedersachsen durch das MS, das in Niedersachsen für die Erstattungen nach dem SGB IX zuständig ist, würde die finanzielle Ausstattung der Bürgerbusvereine verbessern und ihre Tätigkeit unterstützen. Offen ist dabei die Frage, wie sich die daraus ergebenden Mehrausgaben finanzieren lassen, da es sich um freiwillige Leistungen handeln würde. Die Thematik ist von den Bürgerbusvereinen bereits in der Vergangenheit an das Land herangetragen worden.